

§ 32 StGB - Notwehr

Definitionen

Angriff

Ein *Angriff* ist jede durch menschliches (!) Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Gegenwärtigkeit

Ein Angriff ist *gegenwärtig*, wenn die Verletzung unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch nicht abgeschlossen ist.

Rechtswidrig

Ein Angriff ist *rechtswidrig*, wenn er nicht durch Rechtfertigungsgründe gedeckt ist.

Erforderlich

Eine Handlung ist dann *erforderlich*, wenn sie das mildeste gleich geeignete Mittel darstellt.

Gebotenheit

Eine Verteidigungshandlung ist dann nicht *geboten*, wenn sie aus sozial-ethischen Gründen eingeschränkt werden muss.

Verteidigungswille

Der Verteidiger muss in Kenntnis und aufgrund der Notwehrlage handeln.





Ausweichen, Schutzwehr, Trutzwehr

Das Notwehrrecht kann in besonderen Fallkonstellationen (z.B. Angriffe von offensichtlich Schuldlosen) einzuschränken sein. Dann kommt dann sog. "Drei-Stufen-Modell" zum Tragen. Stufe 1: Ausweichen. Ist dies nicht möglich, dann Stufe 2: Verhältnismäßige Schutzwehr. Ist dies nicht möglich oder unwirksam, dann Stufe 3: Verhältnismäßige Trutzwehr.

Quellen:

Schönke/Schröder/Perron/Eisele, 30. Aufl. 2019 Rn. 3, StGB § 32 Rn. 3, 13 ff.

Fischer, 67. Auflage 2020, § 32, Rn. 36.

Fischer 69. Auflage 2022, § 32, Rn. 25.

Hoffmann-Holland, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, S. 80.